

§ 5: Mord (§ 211 StGB)

I. Verfassungsrechtliche Problematik

Gem. § 211 I StGB wird der Mörder zwingend mit lebenslanger Freiheitsstrafe bestraft. Die Verfassungsmäßigkeit der absolut angedrohten lebenslangen Freiheitsstrafe ist immer wieder bezweifelt worden (vgl. dazu *Mitsch JZ 2008, 336*).

BVerfGE 45, 187 hat die Verfassungsmäßigkeit des Mordtatbestandes indes im Grundsatz bejaht. Die absolute lebenslange Freiheitsstrafe wird dem rechtsstaatlichen Verhältnismäßigkeitsgrundsatz und dem verfassungsrechtlich verbürgten Schuldprinzip jedoch nur gerecht, wenn ihr Anwendungsbereich auf Tötungen besonders verwerflichen Charakters beschränkt bleibt und diese Strafe im Verhältnis zu Schwere und Schuldgehalt der Tat angemessen ist (BVerfGE 45, 187, 259 ff.).

Konsequenzen dieser grundlegenden Entscheidung des BVerfG:

- Restriktive Auslegung der Mordmerkmale, so dass ihr Eingreifen auf Fälle beschränkt bleibt, in denen die Verhängung der Höchststrafe angemessen ist.
- Suche nach „Auswegen“ für Fallkonstellationen, in denen trotz formaler Erfüllung eines Mordmerkmals die Verhängung der lebenslangen Freiheitsstrafe aufgrund besonderer Umstände nicht angemessen erscheint. Insb. die Mordmerkmale der Heimtücke und der Verdeckungsabsicht weisen insoweit Probleme auf.
- Jeder Verurteilte muss schließlich grundsätzlich die Chance haben, seine Freiheit wiederzuerlangen. § 57a StGB trägt dem mit der Möglichkeit Rechnung, nach Verbüßung von 15 Jahren den Rest der lebenslangen Freiheitsstrafe zur Bewährung auszusetzen.

II. Exkurs: Reformbedürftigkeit

Justizminister a.D. Heiko Maas setzte 2014 eine Expertengruppe zur Reform der Tötungsdelikte ein:

http://www.bmjv.de/DE/Ministerium/ForschungUndWissenschaft/ReformToetungsdelikte/ReformToetungsdelikte_node.html

Grund für die Reformbemühungen war zum einen, dass § 211 StGB nationalsozialistisches Gedankengut zum Ausdruck brächte (dagegen *Mitsch* ZRP 2014, 91 f. unter Verweis auf den schweizerischen Ursprung der Norm). Zum anderen bereite die zwingende Anordnung lebenslanger Freiheitsstrafe erhebliche Probleme. Nachdem die Kommission ihren etwa 900-seitigen Bericht im Juni 2015 vorgelegt hatte,

http://www.bmjv.de/SharedDocs/Downloads/DE/News/Artikel/Abschlussbericht_Experten_Toetungsdelikte.pdf;jsessionid=C0CD5611AF86D321036DA90925444AA5.1_cid334?__blob=publicationFile&v=2

sprach sich Maas für die Möglichkeit aus, unter gewissen Voraussetzungen die Freiheitsstrafe auf bis zu fünf Jahren zu senken. Sein Entwurf sah außerdem die Änderung einzelner Mordmerkmale (Heimtücke, niedrige Beweggründe) vor.

<http://www.spiegel.de/panorama/justiz/heiko-maas-will-zwingende-lebenslange-haft-fuer-mord-abschaffen-a-1084124.html>

Der bayerische Justizminister Winfried Bausback hielt dergleichen für „das völlig falsche Signal“ vor dem Hintergrund der „aktuellen terroristischen Akte“ (Bombenanschläge in Brüssel). Wegen der „überragenden Bedeutung des Lebens“ dürfe die Höchststrafe nicht zur Disposition gestellt werden.

Abwegig erscheint indes von vornherein die Vorstellung, bombenbegürtelte Attentäterinnen und Attentäter ließen sich von irdischen Strafen abschrecken. Des Weiteren gibt es im deutschen Recht gar keinen absoluten Lebensschutz (vgl. §§ 212 I, 213, 216 StGB, die keine lebenslange Freiheitsstrafe androhen; § 32 StGB, der die Tötung sogar u.U. für rechtmäßig erklärt; § 54 PolG-BW, der den finalen Rettungsschuss erlaubt und nicht zuletzt Art. 2 II 3 GG, der das Recht auf Leben unter einfachen Gesetzesvorbehalt stellt).

Vor dem Hintergrund der verfassungsrechtlichen Problematik der lebenslangen Freiheitsstrafe, der wertungsmäßigen Fragwürdigkeit einiger Mordmerkmale (vgl. z.B. unten KK 38 ff. zur Verdeckungsabsicht) sowie der i.S.d. Tätertypenlehre formulierten Tatbestandsfassung bleibt eine Reform der Tötungsdelikte angezeigt. Die nunmehr mittels § 217 StGB durchgesetzte Sanktionierung der bis dahin straflosen Suizidbeihilfe spricht aber nicht für ein baldiges Zusammenfinden einer politischen Mehrheit, die eine Liberalisierung der Tötungsdelikte betreiben würde.

III. Struktur der Mordmerkmale

§ 211 StGB

1. Gruppe	2. Gruppe	3. Gruppe
verwerflicher Beweggrund	verwerfliche Begehungsweise	verwerflicher Zweck
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Mordlust ▪ zur Befriedigung des Geschlechtstriebes ▪ Habgier ▪ sonstiger niedriger Beweggrund 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Heimtücke ▪ Grausamkeit ▪ mit gemeingefährlichen Mitteln 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Ermöglichungsabsicht ▪ Verdeckungsabsicht
Prüfung im subj. Tatbestand	Prüfung im objekt. Tatbestand	Prüfung im subj. Tatbestand

IV. Besondere Verwerflichkeit des Beweggrundes (1. Gruppe)

1. Mordlust

Mordlust liegt vor, wenn der Antrieb zur Tat allein dem Wunsch entspringt, einen anderen Menschen sterben zu sehen, der einzige Zweck der Tat somit die Tötung des Opfers als solche ist (BGHSt 34, 59, 61; *Wessels/Hettinger/Engländer* Rn. 109).

Bsp.: In BGH NStZ 2007, 522 hatte sich der Täter über längere Zeit sadistischen Tötungsphantasien hingeeben und sich dabei zunehmend in die Täterrolle begeben. Schließlich tötete er einen Siebenjährigen, weil dieser weniger Widerstand leisten würde. Das Opfer war im Grunde austauschbar. Das Töten bereitete dem Täter Wohlgefallen wegen seines starken Machtgefühls.

2. Zur Befriedigung des Geschlechtstriebes

Anerkanntermaßen (BGHSt 19, 101, 105; *Rengier* BT II § 4 Rn. 12) tötet zur Befriedigung des Geschlechtstriebes:

- wer schon im Tötungsakt selbst geschlechtliche Befriedigung sucht (sog. Lustmord),
- wer tötet, um sich danach in nekrophiler Weise an der Leiche zu befriedigen, und
- der mit (bedingtem) Tötungsvorsatz handelnde Sexualverbrecher, der im Interesse ungestörten Geschlechtsgenusses Gewalt anwendet.

Nach BGHSt 50, 80, 86 ist das Merkmal aber auch dann erfüllt, wenn der Täter erst in der späteren Betrachtung der Videoaufzeichnung des Tötungsakts sexuelle Befriedigung sucht.

- ⊖ Die o.g. „klassischen“ Fälle sind durch einen engen räumlichen und zeitlichen Zusammenhang zwischen Tötung und ersuchter Befriedigung gekennzeichnet.
- ⊕ Dem Wortlaut von § 211 II StGB ist das Erfordernis eines solchen „Unmittelbarkeitszusammenhangs“ nicht zu entnehmen.
- ⊕ Nach dem Strafgrund – der Unterordnung des fremden Lebens unter den eigenen Geschlechtsgenuss – ist ein solches Erfordernis auch nicht geboten.

Maßgeblich ist allein, ob der Täter in der Tat die Befriedigung des Geschlechtstriebes sucht. Daher

- liegt das Merkmal vor, wenn der Täter die ersuchte Befriedigung tatsächlich nicht findet.
- liegt das Merkmal nicht vor, wenn der Täter, der die Befriedigung nicht erstrebt hat, sie bei der Tat tatsächlich empfindet.

Tötet der Täter, um hinterher die Leiche zu schlachten, soll regelmäßig auch das Mordmerkmal des Ermöglichens einer anderen Straftat, nämlich der Störung der Totenruhe (§ 168 StGB), erfüllt sein (vgl. *Jäger* zu BGH 5 StR 504/15, JA 2016, 629, 630). Dies wird mit dem Pietätsempfinden der Allgemeinheit gerechtfertigt, dessen Schutz der § 168 StGB diene. Da es sich um ein überindividuelles Rechtsgut handele, sei eine Einwilligung wirkungslos (BGHSt 50, 80; a.A. LG Kassel 2650 Js 36980/02 – 6 Ks in der Vorinstanz; kritisch auch *Mitsch* ZIS 2007, 197, 200).

3. Habgier

Habgier ist ein über das Normalmaß weit hinausgehendes, ungezügelt und rücksichtsloses Streben nach Gewinn um jeden Preis, auch den eines Menschenlebens (BGH NJW 2001, 763, 763; *Wessels/Hettinger/Engländer* Rn. 111). Klassische Fälle sind der Auftragsmord sowie der Raubmord (*Rengier* BT II § 4 Rn. 13).

Umstritten ist, ob das Merkmal auch dann bejaht werden kann, wenn der Täter zur Erlangung eines ihm rechtmäßig zustehenden Vorteils tötet (ablehnend *Rengier* BT II § 4 Rn. 13a; *MK/Schneider* § 211 Rn. 65; a.A. *NK/Neumann/Saliger* § 211 Rn. 23).

- ⊖ Hat der Täter einen Anspruch auf den Vorteil, erstrebt er keinen „echten“ Zugewinn.
- ⊖ Bei Zueignungs- und Bereicherungsabsicht muss der erstrebte Gewinn auch rechtswidrig sein (vgl. §§ 249; 255, 253 StGB).
- ⊕ Bei wirtschaftlicher Betrachtung ist die Realisierung eines Anspruchs gegenüber der bloßen Anspruchsinhaberschaft ein Gewinn.
- ⊕ Anders als §§ 249; 255, 253 StGB setzt das Gesetz in § 211 II StGB gerade nicht die Rechtswidrigkeit des erstrebten Vorteils ausdrücklich voraus. Daraus ist der Umkehrschluss zu ziehen.

Eine zweite Streitfrage geht dahin, ob habgierig auch derjenige handelt, der in der Absicht tötet, Aufwendungen zu ersparen. Nach h.M. (BGH NStZ-RR 1999, 235, 236; *Fischer* § 211 Rn. 11) soll auch das Ersparen von Aufwendungen unter das Merkmal zu subsumieren sein. Nach der Gegenansicht (*Sch/Sch/Eser/Stern-*

berg-Lieben § 211 Rn. 17) kann dieser Fall dagegen allein unter die sonstigen niedrigen Beweggründe gefasst werden.

- ⊖ Der Wortlaut „Habgier“ erfasst nicht die „Behaltegier“; Verstoß gegen Art. 103 II GG.
 - ⊕ Es macht wirtschaftlich keinen Unterschied, ob ein Vermögenszuwachs dadurch erlangt wird, dass sich das Vermögen mehrt oder dass eine Belastung aus ihm verschwindet
 - ⊕ Der Unrechtsgehalt ist davon ebenfalls unabhängig: Auch die Tötung zur Ersparnis von Aufwendungen ist gleichermaßen verwerflich.
- Einen erweiterten Überblick des Meinungsstandes bietet auch das Problemfeld *Anforderungen an das Mordmerkmal der Habgier*: <https://strafrecht-online.org/problemfelder/bt/211/habgier-schulden/>

4. Sonst niedrige Beweggründe

Das Mordmerkmal der niedrigen Beweggründe stellt einen Auffangtatbestand dar. Unterschiedliche Auffassungen herrschen darüber, wie die niedrigen Beweggründe zu definieren sind:

- Die Rechtsprechung verfährt folgendermaßen: „Niedrig ist ein Tötungsbeweggrund, der nach allgemeiner sittlicher Wertung auf tiefster Stufe steht, durch hemmungslose, triebhafte Eigensucht bestimmt und deshalb besonders verwerflich, ja verächtlich ist“ (BGHSt 3, 133). Die Verwerflichkeit ist umso eher anzunehmen, je mehr die Motivation des Täters unter keinen Umständen mehr „nachvollziehbar“ ist (BGH NStZ 2011, 35).

- Nach einer anderen Auffassung ist danach zu fragen, ob zwischen dem Tatmotiv und der konkreten Tat ein besonders krasses Missverhältnis besteht (vgl. SK/Sinn § 211 Rn. 12).
- Trennschärfer stellt ein weiterer Teil der Literatur (*Hefendehl* Jura 1992, 374, 383 m.w.N.) darauf ab, ob die general- und spezialpräventiven Strafbedürfnisse auf das äußerste gesteigert sind, was dann der Fall ist, wenn die Motivation des Täters den Rechtswert des Lebens überhaupt missachtet und somit das kollektive Gefühl der Sicherheit gegenüber Lebensbedrohungen durch andere gefährdet.

Aufgrund der Offenheit beider Definitionsansätze muss in jedem Fall eine Gesamtabwägung der Tatumstände vorgenommen werden, bevor das Mordmerkmal bejaht werden kann. In diese **Gesamtabwägung** sind insbesondere die konkreten Modalitäten der Tat, die Persönlichkeit des Täters und seine Lebensverhältnisse miteinzustellen (in diesem Sinne SK/Sinn § 211 Rn. 20).

Entgegen früher vertretenen Ansichten stellt der **politisch motivierte Mord** – bspw. terroristische Akte – weder per se einen Mord aus niedrigen Beweggründen dar, noch schließt diese Motivationslage einen solchen aus. Denn weder sind politische Beweggründe für einen Mord stets niedrig, da es andere – demokratische – Mittel gäbe, seine Ziele durchzusetzen, noch ist der politische Beweggrund an sich für einen Mord derart achtenswert, dass eine Bewertung als niedrig ausscheide (gute Darstellung dieses Fragenkreises in *Maurach/Schroeder/Maiwald* BT I § 2 Rn. 38). Bei Morden, die einen **rassistischen Hintergrund** haben, wird meist der niedrige Beweggrund angenommen.

Eine wichtige Konstellation stellen die sog. Fälle der **Blutrache und Ehrenmorde** dar. Sie stellen den strafrechtlichen Rechtsanwender vor die Frage, inwieweit die kulturelle Pluralisierung in der Gesellschaft einen Niederschlag in der Rechtsanwendung findet. Als instruktives Beispiel soll folgender Fall dienen:

Das Oberhaupt der Familie A wird erschossen. Gemeinhin herrscht der Verdacht, B habe die Tat begangen. Eine strafrechtliche Verurteilung konnte jedoch mangels Beweislage nicht erfolgen. Um die Familienehre wieder herzustellen, ermorden C und D den B.

Die erste Frage, die sich der Rechtsanwender im vorliegenden Fall zu stellen hat, ist, nach welchen Bewertungsmaßstäben die Niedrigkeit der Beweggründe festzustellen ist. Der BGH (NJW 2006, 1011) erklärt hierzu: „Dabei ist der **Maßstab für die Bewertung eines Beweggrundes den Vorstellungen der Rechtsgemeinschaft der Bundesrepublik Deutschland** und nicht den Anschauungen einer Volksgruppe, die die sittlichen und rechtlichen Werte dieser Rechtsgemeinschaft nicht anerkennt, zu entnehmen.“ Dann bleibt der BGH seiner ständigen Rechtssprechung treu und erklärt, dass Gefühlsregungen wie Wut, Zorn, Ärger, Hass und Rachsucht in den Fällen nicht als niedrige Beweggründe anzusehen seien, in denen der objektive, neutrale Betrachter dem Aufkommen dieser Gefühlsregungen Verständnis entgegenbringe, da sie auf einem „beachtlichen, jedenfalls einleuchtendem Grunde“ beruhen würden. In der vorliegenden Fallgestaltung könne die Wiederherstellung der Familienehre mittels Tötung aber nicht als beachtlicher, einleuchtender Grund verstanden werden (BGH NJW 2006, 1011). Allerdings hebt der BGH hervor, dass allein der Umstand, dass man es mit einer sog. Blutrache zu tun habe, noch nicht notwendigerweise zur Annahme eines niedrigen Beweggrundes führen dürfe. Auch in diesen Fällen sei eine differenzierte Einzelfallbetrachtung angezeigt, dies insbesondere beim vorhergehenden Verlust naher Angehöriger.

Von Bedeutung ist die Feststellung des BGH, dass der Bewertungsmaßstab nicht dem kulturellen Hintergrund des Täters, sondern den Vorstellungen der Rechtsgemeinschaft der BRD entnommen wird. Diese Ansicht des BGH hat in der Literatur weitgehend Zustimmung gefunden. *Hilgendorf* weist in einem Aufsatz zu dem Thema *Interkulturalität und Strafrecht* (JZ 2009, 139 ff.) darauf hin, Urteile würden *im Namen des Volkes* gesprochen. Insoweit sei es folgerichtig, dass aus demokratietheoretischer Sicht die Urteilsbegründungen auch von der Mehrheit des Volkes getragen werden können muss (*Hilgendorf* JZ 2009, 141). Allerdings sei in solchen Fallgestaltungen das Vorliegen eines Verbotsirrtums, § 17 StGB, aufgrund fehlenden Unrechtsbewusstseins anzudenken.

Bei Motivbündeln ist danach zu fragen, welches Motiv tatbestimmend bzw. bewusstseinsdominant war. Insofern ist es möglich, dass ein Motiv, das tatbestimmend ist und nicht auf sittlich und ethisch niedrigster Stufe (Def. des BGH) steht, einen anderes, lediglich im Hintergrund stehendes Motiv verdrängen und somit zu einer Ablehnung der niedrigen Beweggründe führen kann.

Ein weiteres Leitbild niedriger Beweggründe ist die Missachtung des personellen Eigenwerts des Opfers. Dies sei nach BGH NStZ 2015, 33, 34 bei einem außergewöhnlich brutalen, eklatant menschenverachtenden Tatbild anzunehmen. Hierunter fällt nach BGH NStZ 2015, 690, 691 auch das bewusste Abreagieren von frustrationsbedingten Aggressionen an einem dafür nicht verantwortlichen, willkürlich ausgewählten Opfer.

Nach BGH NStZ-RR 2004, 332 kann ein Mord aus niedrigen Beweggründen auch dann vorliegen, wenn der Täter in dem Bewusstsein handelt, keinen Grund für eine Tötung zu haben oder zu brauchen.

Relevant ist auch die Fallgruppe der „verdeckungsnahen“ Beweggründe. Entsprechend den Ausführungen zu Mord aus Verdeckungsabsicht (KK 38 ff.) handelt nicht mit Verdeckungsabsicht, wer lediglich seine Festnahme vereiteln will. Der Unrechtsgehalt ist aber vergleichbar, so dass hier der Auffangtatbestand der niedrigen Beweggründe greift (*Rengier* BT II § 4 Rn. 19).

Eine weitere Fallgruppe stellen Eifersuchtsmorde dar. Solche Gefühle sind der menschlichen Natur nicht fremd und insoweit nicht zwingend Ausdruck hemmungsloser, triebhafter Eifersucht. Die Lösung des Problems kann nicht allgemeingültig formuliert werden. Entscheidend ist der konkrete Sachverhalt. Je mehr die Eifersucht nachvollziehbar ist, desto eher sind niedere Beweggründe abzulehnen. Je mehr die Eifersucht auf egozentrischen Motiven des Täters beruht (wenn ich dich nicht bekomme, soll dich keiner bekommen), desto eher ist von niedrigen Beweggründen auszugehen (*Jäger* BT Rn. 31).

V. Besondere Verwerflichkeit der Begehungsweise (2. Gruppe)

1. Heimtücke

Heimtückisch tötet, wer die Arg- und Wehrlosigkeit seines Opfers in feindseliger Willensrichtung bewusst zur Tötung ausnutzt (BGHSt 30, 105, 116; 41, 72, 78 f.; NSTz 2018, 97; *Rengier* BT II § 4 Rn. 23).

a) Arglosigkeit

Arglos ist, wer sich im Zeitpunkt der ersten, mit Tötungsvorsatz geführten Ausführungshandlung keines tätlichen Angriffs auf sein Leben oder seine körperliche Unversehrtheit versieht (BGHSt 27, 322, 324; *Rengier* BT II § 4 Rn. 24). Sofern zwischen dem Erkennen der Gefahr und dem Angriff so wenig Zeit besteht, dass das

Opfer keine Möglichkeit hat, sich darauf einzustellen, muss der Täter nicht unbedingt heimlich vorgehen (BGH NStZ 2016, 340, 341). Von dem zeitlichen Erfordernis der Arglosigkeit bei Tötungsbeginn ist dann eine Ausnahme anzuerkennen, wenn der Täter sein Opfer arglistig in einen Hinterhalt gelockt hat, in dem es dem Täter ausgeliefert ist (BGH NStZ 1989, 364, 365; *Rengier* BT II § 4 Rn. 25). Außerdem kann Arglosigkeit auch vorliegen, wenn der Täter zwar nur mit Körperverletzungsvorsatz angreift, aber dann unmittelbar zur Tötung übergeht, so dass die ursprüngliche Überraschungssituation weiter fortwirkt (BGH NStZ-RR 2016, 43, 44).

aa) Fähigkeit zum Argwohn

Arglosigkeit setzt die Fähigkeit voraus, überhaupt argwöhnisch sein zu können. Diese Fähigkeit fehlt bei normal entwickelten Kleinkindern bis etwa zu einem Alter von drei Jahren (BGH NStZ 1995, 230, 231; *Kindhäuser* LPK § 211 Rn. 18). Ferner sind auch Bewusstlose (BGHSt 32, 382, 387), die ihren Zustand nicht selbst beeinflussen konnten, sowie Schwerkranke (BGH NStZ 1997, 490), die ihre Umwelt nicht mehr bewusst wahrnehmen können, nicht zum Argwohn fähig.

Ob auch Schlafende zum Argwohn fähig sind, wird unterschiedlich beurteilt.

- Teilweise (*Joecks/Jäger* § 211 Rn. 45 f. m.w.N.) wird Schlafenden die Fähigkeit zum Argwohn gänzlich abgesprochen.
- ⊕ Wie Bewusstlose können auch Schlafende das Tatgeschehen nicht wahrnehmen.
- ⊖ Damit wird verkannt, dass sich Bewusstlose nicht willensgetragen für ihr Bewusstloswerden entscheiden, während sich Schlafende bewusst zur Ruhe legen und schlafen.

- Nach h.M. (NSTz 2006, 338, 339; 2007, 523, 524; *Rengier* BT II § 4 Rn. 29) nimmt das Opfer, das sich bewusst schlafen legt und nicht vom Schlaf übermannt wird, seine Arglosigkeit „mit in den Schlaf“.

In den Fällen, in denen dem Opfer die Fähigkeit zum Argwohn fehlt, ist stets zu bedenken, ob nicht auf die Arglosigkeit schutzbereiter Dritter abgestellt werden kann, die der Täter ausnutzt. Voraussetzung dafür ist jedoch, dass der Dritte den Schutz des Opfers tatsächlich übernommen hat und ihn bei Tatbegehung entweder tatsächlich ausübt oder dies deshalb nicht tut, weil er dem Täter vertraut (vgl. BGHSt 8, 216, 219; MK/*Schneider* § 211 Rn. 175). Dabei muss sich der schutzbereite Dritte zwar nicht beim Opfer, jedoch in dessen räumlicher Nähe befinden (BGH NSTz 2013, 158).

bb) Normativer Argwohn

Grundsätzlich ist die Arglosigkeit des Opfers allein unter Berücksichtigung der tatsächlichen Vorstellung des Opfers zu beurteilen.

BGH NJW 2003, 1955, 1956 hat zur Bestimmung der Arglosigkeit eines Erpressers gegenüber Angriffen des Erpressten normative Gesichtspunkte herangezogen. Soweit die Rechtsordnung dem Angegriffenen ein Notwehrrecht zugesteht, muss der Angreifer mit dessen Ausübung in einer solchen Lage grundsätzlich rechnen. Der Erpresser ist deshalb unter den gegebenen Umständen regelmäßig nicht gänzlich arglos. Durch eine solche normativ orientierte einschränkende Auslegung wird ein Wertungsgleichklang mit dem Notwehrrecht gewährleistet: Was sich bei § 32 StGB im Rahmen der Erforderlichkeit der Verteidigung hält, kann nicht gleichzeitig Anknüpfungspunkt für eine besondere Verwerflichkeit der Tatbegehung darstellen.

Rengier BT II § 4 Rn. 26a plädiert sogar dafür, die Grundsätze auch auf die Tötung von Haustyrannen zu übertragen. Da der permanent gewaltbereite Familientyrann eine rechtswidrige Dauergefahr verursache, sei es konsequent, ihn ebenso nicht als arglos anzusehen, auch wenn er schlafe.

b) Wehrlosigkeit

Wehrlos ist, wer *infolge* seiner Arglosigkeit keine oder nur eine eingeschränkte Möglichkeit zur Verteidigung besitzt (BGH NStZ 2005, 688, 689; Sch/Sch/Eser/Sternberg-Lieben § 211 Rn. 24b). Die Wehrlosigkeit muss daher auf der Arglosigkeit beruhen.

c) Ausnutzungsbewusstsein

Der Täter muss die Arg- und Wehrlosigkeit seines Opfers bewusst zur Tötung ausnutzen. Dazu genügt es nicht, wenn der Täter die Arg- und Wehrlosigkeit des Opfers nur äußerlich wahrgenommen hat. Erforderlich ist vielmehr, dass er diese Umstände in ihrer Bedeutung für die Tat voll erfasst und ausgenutzt haben muss (BGH NStZ-RR 1997, 294, 295; 2001, 296, 297). Einschränkende Bedeutung kommt diesem Merkmal insb. bei affektiven Spontanötungen und heftigen Erregungszuständen zu (*Rengier* BT II § 4 Rn. 42).

d) In feindseliger Willensrichtung

Die Rspr. (BGHSt 9, 385, 390; NStZ 2006, 338, 339; krit. Sch/Sch/Eser/Sternberg-Lieben § 211 Rn. 25b) verlangt einschränkend weiterhin, dass der Täter auch in feindseliger Willensrichtung gehandelt haben müsse. Damit sollen Fälle aus dem Anwendungsbereich der Heimtücke ausgeschieden werden, in denen der Täter

ausschließlich (vgl. dazu NStZ 2006, 338, 339) deshalb tötet, weil er glaubt, damit zum vermeintlich Besten des Opfers zu handeln. Hierunter können insb. der Mitnahmesuizid und Sterbehilfe fallen.

e) Weitere Einschränkungen aus verfassungsrechtlichen Gründen

Es besteht Einigkeit, dass das Heimtückemerkmal weitere Einschränkungen erfahren muss, um der Schuldangemessenheit der Strafe und dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz gerecht zu werden. Bisher ist eine allseits überzeugende Restriktion, die das Eingreifen des Heimtücke-Merkmals nur in Fällen besonderer Verwerflichkeit gewährleistet, jedoch nicht gefunden. Insb. die Tötung eines schlafenden Haus- oder Familytyrannen durch die körperlich weit unterlegene, jahrelang misshandelte Partnerin steht beispielhaft für dieses Problem: Es erscheint unangemessen, hier die absolute Freiheitsstrafe zu verhängen, da sich die Täterin nicht mehr anders zu helfen wusste und aufgrund ihrer körperlichen Unterlegenheit keine andere erfolgversprechende Tötungsmöglichkeit sah. Doch selbst wenn man hier Heimtücke bejaht, ist die lebenslange Freiheitsstrafe allerdings zu vermeiden: in Betracht kommen verminderte Schuldfähigkeit, § 21 StGB, oder die Anwendung des § 35 StGB wegen bestehender Dauergefahr (vgl. dazu *Rengier* BT II § 4 Rn. 39).

Die Lösung wird aber auch im Rahmen des § 211 StGB gesucht: Zwei Lösungsvorschläge setzen auf Tatbestandsebene, ein dritter auf Rechtsfolgende an.

aa) Tatbestandslösungen

Die sog. Tatbestandslösungen stellen auf Tatbestandsebene weitere, einschränkende Anforderungen an das Vorliegen des Heimtückemerkmals.

(1) Nach einer Ansicht (*Sch/Sch/Eser/Sternberg-Lieben* § 211 Rn. 26; *SK/Sinn* § 211 Rn. 44 f.; ähnl. *Wessels/Hettinger/Engländer* Rn. 126) ist zusätzlich ein besonders verwerflicher Vertrauensbruch erforderlich, so dass Heimtücke tatbestandlich nur gegeben ist, wenn der Täter ein ihm vom Opfer entgegengebrachtes Vertrauen ausgenutzt hat. Vertrauen ist dabei nicht lediglich im Sinne familiären oder freundschaftlichen Vertrauens zu verstehen. Vielmehr kann der besonders verwerfliche Vertrauensbruch auch darin liegen, dass der Täter sozialetisch positive Verhaltensmuster zwischen ihm und Opfer ausnutzt (*Hefendehl* Jura 1992, 375, 382 f.; *Sch/Sch/Eser/Sternberg-Lieben* § 211 Rn. 26a m.w.N.).

- ⊕ Das Erfordernis eines Vertrauensbruchs betont das tückische Element des Merkmals.
- ⊖ Klassischer Fall des „Meuchelmordes“ fiele aus dem Tatbestand.

(2) Nach der Lehre von der negative Typenkorrektur (vgl. *Sch/Sch/Eser/Sternberg-Lieben* § 211 Rn. 10; *SK/Sinn* § 211 Rn. 8) kommt dem Vorliegen von Mordmerkmalen nur eine indizielle Bedeutung zu. Tatbestandlich liegt Mord nur dann vor, wenn aufgrund einer umfassenden Gesamtwürdigung die Tötung als besonders verwerflich erscheint.

- ⊖ Abstellen auf eine völlig wertungsoffene Gesamtwürdigung führt zur Rechtsunsicherheit.

bb) Rechtsfolgenlösung

Die Rspr. (BGHSt 30, 105) indes verfolgt eine Lösung auf Rechtsfolgenebene, wo sie § 49 I Nr. 1 StGB analog anwendet, wenn und weil der Tat infolge außergewöhnlicher Umstände nicht die besondere Verwerflichkeit anhaftete, die einen lebenslangen Freiheitsentzug als verhältnismäßig erscheinen lässt.

- ⊖ Der Gesetzgeber hat eine Milderungsmöglichkeit gerade nicht vorgesehen.
- ⊖ Der Begriff der „außergewöhnlichen Umstände“ ist sehr vage.

→ Einen erweiterten Überblick des Meinungsstandes bietet auch das Problemfeld *Auslegung des Tatbestandsmerkmals Heimtücke*: <https://strafrecht-online.org/problemfelder/bt/211/heimtuecke/>

f) Begehbarkeit durch Unterlassen

Ein Heimtückemord durch Unterlassen ist denkbar, wenn der Garant das Opfer pflichtwidrig in Unkenntnis des drohenden Angriffs belässt (*Rengier* BT II § 4 Rn. 31a; vgl. BGH 3 StR 204/09, BeckRS 2009, 21218 Rn. 5).

2. Grausam

Grausam tötet, wer dem Opfer aus gefühlloser, unbarmherziger Gesinnung nach Dauer, Stärke oder durch Wiederholung Schmerzen oder Qualen körperlicher oder seelischer Art zufügt, die über das zur Tötung erforderliche Maß hinausgehen (BGHSt 49, 189, 196; BGH NStZ 2007, 402, 403; *Joecks/Jäger* § 211 Rn. 48). Es genügt nicht, wenn die vom Täter gewählte Todesart bereits als solche mit der Zufügung besonderer Schmerzen oder Qualen verbunden ist (*Kindhäuser* LPK § 211 Rn. 25).

Zu den subjektiven Voraussetzungen der Grausamkeit (bei Massenerschießungen während des Zweiten Weltkrieges) vgl. BGH NJW 2004, 2316, 2318.

→ Einen erweiterten Überblick des Meinungsstandes bietet auch das Problemfeld *Auslegung des Mordmerkmals "grausam"*: <https://strafrecht-online.org/problemfelder/bt/211/auslegung-grausam/>

3. Mit gemeingefährlichen Mitteln

Gemeingefährlich ist ein Tatmittel, dessen Wirkungsbereich der Täter in der konkreten Tatsituation unter Berücksichtigung seiner persönlichen Fähigkeiten nicht so beherrschen kann, dass eine Gefährdung einer Mehrzahl von Personen – über die als Tatopfer ausersehenen Menschen hinaus – an Leib oder Leben nicht ausgeschlossen ist (BGHSt 34, 13, 14; *Wessels/Hettinger/Engländer* Rn. 121).

Hierzu gehören klassischer Weise das Maschinengewehr, mit dem in die Menschenmasse geschossen wird, das Herbeiführen von Bränden oder Explosionen (zum Sprengstoffanschlag auf die Berliner Diskothek „La Belle“ vgl. BGH NJW 2004, 3051) oder Steinwürfe von Autobahnbrücken auf fahrende Autos bei dichtem Verkehr (BGH NStZ-RR 2010, 373). Auch ein Kfz kann unter Umständen ein gemeingefährliches Mittel darstellen (LG Berlin NStZ 2017, 471, 477).

Bei Mehrfachtötungen, bei denen der Täter Vorsatz bzgl. der Tötung sämtlicher Betroffener hat, ergeben sich Wertungswidersprüche. Wirft der Täter etwa eine Bombe in ein Ladenlokal, um nur eine Person zu töten, macht er sich des Mordes mit gemeingefährlichen Mitteln schuldig, allerdings nur des Totschlags, wenn er bzgl. aller Anwesenden Tötungsvorsatz hat. Dieser Wertungswiderspruch lässt sich vermeiden, indem man zu den Opfern der Allgemeingefahr jeden zählt, der als Repräsentant der Allgemeinheit letztlich austauschbar ist und nicht individuell ausgesucht wurde (*Rengier* BT II § 4 Rn. 47c; a.A. *MK/Schneider* § 211 Rn. 127).

Nicht ausreichend ist das bloße Ausnutzen einer gemeingefährlichen Situation, also die Tötung mit allgemeingefährlichen Mitteln durch Unterlassen (BGHSt 34, 13: Untätigbleiben bei fahrlässig in Brand gesetzten, bewohntem Gebäude; a.A. *Rengier* BT II § 4 Rn. 47d).

VI. Besondere Verwerflichkeit des Zwecks (3. Gruppe)

Die Mordmerkmale der dritten Gruppe sind subjektive Merkmale. Maßgeblich ist daher allein die Tätervorstellung von der zu ermöglichenden oder zu verdeckenden Straftat.

Die zu ermöglichende oder zu verdeckende Tat muss eine Straftat sein, eine Ordnungswidrigkeit ist nicht ausreichend (BGHSt 28, 93; *Rengier* BT II § 4 Rn. 48). Jedoch können dann sonstige niedrige Beweggründe vorliegen. Bei der Tat muss es sich nicht um eine eigene des Mörders handeln. Es kann sich um eine eigene oder um eine von Dritten begangene Tat handeln (*Fischer* § 211 Rn. 63). Die Tat muss nicht tatsächlich strafbar sein (sie kann also tatsächlich gerechtfertigt sein, *Wessels/Hettinger/Engländer* Rn. 143); es genügt, wenn die Täterin oder der Täter von der Strafbarkeit ausgeht (*Sch/Sch/Eser/Sternberg-Lieben* § 211 Rn. 33; kritisch *Hegmanns* BT Rn. 211).

Absicht meint *dolus directus* 1. Grades.

1. Ermöglichungsabsicht

Nach heute h.M. (BGHSt 39, 159; *Lackner/Kühl/Kühl* § 211 Rn. 15; *Rengier* BT II § 4 Rn. 50) genügt es, dass der Täter die Tötungshandlung als notwendiges Mittel ansieht, um eine Straftat zu ermöglichen. Die Rspr.

(BGHSt 23, 176, 194) wurde aufgegeben, wonach gerade der Tötungserfolg notwendiges Mittel zur Ermöglichung sein muss.

2. Verdeckungsabsicht

In Verdeckungsabsicht handelt, wem es darauf ankommt, entweder die Aufdeckung der Vortat oder auch nur die Aufdeckung seiner Täterschaft zu verbergen (BGH NJW 2011, 2223 f.; BGHSt 50, 11, 14 f.; *Rengier* BT II § 4 Rn. 53). Regelmäßig kommt der Selbstbegünstigungstendenz des Täters eine privilegierende Wirkung zu (vgl. §§ 157 I, 257 III, 258 V StGB). Deshalb bedarf die Hochstufung der Tötung in Verdeckungsabsicht zum Mord hinsichtlich des Schuldprinzips besonderer Begründung (NK/*Neumann/Saliger* § 211 Rn. 90). Zwar kann man in der Verdeckungsabsicht wegen der Instrumentalisierung des Lebens eines Menschen zu egoistischen Zwecken einen Sonderfall niedriger Beweggründe sehen. Doch ist die Selbstbegünstigungstendenz psychologisch nachvollziehbar; dies wird normativ häufig als entlastend bewertet (s.o.). Gleiches gilt, wenn auf das staatliche Strafverfolgungsinteresse abgestellt wird. Andere sehen die besondere Verwerflichkeit in der besonderen Gefährlichkeit der Tatsituation, die aus Versuchung resultiere, sich strafrechtlicher Verantwortlichkeit zu entziehen. Daher sei die Einstufung als Mord aus Gründen des generalpräventiven Rechtsgüterschutzes trotz Selbstbegünstigungstendenz legitim (so NK/*Neumann/Saliger* § 211 Rn. 98; zum Vorstehenden Rn. 97). Allerdings spricht gerade die psychologisch belastende Situation dagegen, dass sich eine potenzielle Täterin oder ein potenzieller Täter vom Normappell überhaupt erreichen ließe. Außerdem ist das Ziel ja gerade, unerkannt zu bleiben und sich somit der – wenn nun auch massiv erhöhten – Strafe zu entziehen.

Ein aktuelles Beispiel bietet der Freiburger „Dreisam-Mord“, der durch Urteil vom 22. März 2018 vom LG Freiburg entschieden wurde. Sicher feststellen konnte die Jugendkammer nur das Mordmerkmal der Verdeckungsabsicht siehe Pressemitteilung vom 22.3.2018:

http://www.landgericht-freiburg.de/pb/,Lde/Startseite/Aktuelles_Presse/Toetungsdelikt+an+der+Dreisam

Nach den Feststellungen des LG hatte der Angeklagte das Opfer erst schwer vergewaltigt. „Nach einer gewissen Wartezeit zog der Angeklagte sein Opfer in die Dreisam, um es dort zur Herbeiführung des Todes und zur Verhinderung der Aufdeckung der begangenen Sexualstraftat abzulegen. In dem Bewusstsein, dass sein Vorgehen zum Versterben durch Ertrinken führen wird, legte er die junge Frau mit dem Mund und der Nase derart ins Wasser, dass sie alsbald durch Ertrinken zu Tode kam, was der Angeklagte auch beabsichtigt hatte.“

a) Vermeidung außerstrafrechtlicher Konsequenzen

Umstritten ist, ob Verdeckungsabsicht auch vorliegt, wenn es dem Täter bei der Verdeckung nur auf die Vermeidung außerstrafrechtlicher Konsequenzen ankommt.

- Teilweise (*Rengier* BT II § 4 Rn. 56) wird Verdeckungsabsicht nur bejaht, wenn es dem Täter um die Vereitelung der Strafverfolgung geht. Geht es dagegen um die Vermeidung außerstrafrechtlicher Konsequenzen, kommen allenfalls sonstige niedrige Beweggründe in Betracht.

⊕ Beschränkung des Merkmals auf Straftaten legen diesen Bezug nahe.

- Die h.M. (BGH NStZ 1999, 615, 616; *Fischer* § 211 Rn. 69; *Sch/Sch/Eser/Sternberg-Lieben* § 211 Rn. 34) bejaht die Verdeckungsabsicht dagegen auch, wenn es dem Täter um die Vermeidung außerstrafrechtlicher Konsequenzen (wie z.B. ein Ansehensverlust im Freundeskreis) geht.
 - ⊕ Strafgrund ist die Verknüpfung von Unrecht mit weiterem Unrecht. Der Strafgrund greift daher auch hier.
 - ⊕ Mord ist kein gegen die Rechtspflege gerichtetes Delikt.
 - ⊕ Die Tötung zur Verdeckung aus rein außerstrafrechtlichen Gründen ist regelmäßig noch in einem höheren Maße verwerflich, da ihr i.d.R. ein geringerer Konfliktdruck zugrunde liegt.

b) Verdeckungsabsicht und *dolus eventualis*

Verdeckungsabsicht und *dolus eventualis* bezüglich der Tötung schließen sich nur auf den ersten Blick aus (vgl. BGH NStZ 2004, 495; *Joecks/Jäger* § 211 Rn. 70).

- Ausgeschlossen ist die Verdeckungsabsicht bei bedingtem Tötungsvorsatz nur dann, wenn der Täter davon ausgeht, dass er die Verdeckung nur durch den Tod des Opfers erreichen kann (z.B. in BGHSt 21, 283: Der Täter glaubt sich vom Opfer erkannt und fürchtet bei dessen Weiterleben daher seine Entdeckung).
- Geht der Täter dagegen davon aus, dass er die Tat auch unabhängig vom Tod des Opfers verdecken kann, schließen sich Verdeckungsabsicht und bedingter Tötungsvorsatz nicht gegenseitig aus (z.B. in

BGH NJW 1999, 1039: Der Täter würgt das Opfer mit bedingtem Tötungsvorsatz zum Zwecke der Selbstbefreiung und Flucht, ohne sich aber vom Opfer erkannt zu glauben).

c) Zeitliche Zäsur

Es bedarf keiner zeitlichen Zäsur zwischen der zu verdeckenden Vortat und der Tötungshandlung; so genügt es, wenn der zunächst nur mit Körperverletzungsvorsatz handelnde Täter während der Tötlichkeit den Entschluss fasst, durch die Tötung die zuvor begangene Körperverletzung zu verdecken (BGH NJW 1978, 1062).

d) Verdeckungsabsicht und Unterlassen

Besondere Probleme ergeben sich im Hinblick auf die Tötung durch Unterlassen (vgl. dazu eingehend *Theile* JuS 2006, 110 ff.).

aa) Konstruktive Vereinbarkeit von Unterlassen und Verdeckungsabsicht

Ob bei einer bloßen Unterlassung überhaupt von Verdeckungsabsicht gesprochen werden kann, ist ebenfalls nicht unproblematisch.

Nach BGHSt 7, 287, 290 f. verlangt der Begriff der „Verdeckung“ nach seinem Wortsinn ein aktives „Zudecken“ der Vortat. Ein bloß passives „Nichtaufdecken“ genüge dafür nicht.

In BGHSt 41, 358, 360 gab der BGH diese Haltung indes auf. Denn „zur Verdeckung einer Straftat“ handelt auch der Täter, der seine Untätigkeit als Mittel zur Erreichung seines Verdeckungszwecks einsetzt.

bb) „Andere“ Straftat

Die Trennung von der zu verdeckenden „anderen Straftat“ und der Tötung wirft bei der Tötung durch Unterlassen besondere Probleme auf.

Bsp. (nach BGH NJW 2003, 1060): Durch das schreiende Kind seiner Lebensgefährtin gestört, misshandelte T das Kind so schwer, dass es sich in Lebensgefahr befand. Im Bewusstsein der Gefahr unterließ er anschließend Rettungsbemühungen, um für die Misshandlungen nicht zur Verantwortung gezogen werden zu können. Das Kind starb.

BGH NJW 2003, 1060, 1060 stellt für das Vorliegen einer „anderen Straftat“ auf das Kriterium einer „deutlichen zeitlichen Zäsur“ ab.

- ⊕ Denn eine „andere Straftat“ liege noch nicht deshalb vor, weil das Verdeckungsmotiv bei einer einheitlichen Tötungshandlung zu einem bereits bestehenden Tötungsmotiv hinzutritt.
- ⊕ Der Täter begeht keine „andere Straftat“, sondern er verfolgt sein ursprüngliches Ziel lediglich weiter und unterlässt lediglich den Rücktritt vom Tötungsversuch.

Handelte der Täter dagegen nicht durchgehend mit Tötungsvorsatz, sondern bei der Vortat nur mit Körperverletzungsvorsatz und erst später mit Tötungsvorsatz und Verdeckungsabsicht, liegt in diesem Vorsatzwechsel die nötige Zäsur (BGH NStZ 2015, 639, 640).

Nach *Theile* (JuS 2006, 110, 111) ist dagegen eine Abschichtung von Vortat und Verdeckungsverhalten – und damit Verdeckungsmord – bereits in folgenden zwei Fällen möglich: Vortat und Verdeckungstat verwirkli-

chen denselben materiell-rechtlichen Straftatbestand mehrmals oder sie verwirklichen unterschiedliche materiell-rechtliche Straftatbestände. Für den obigen Fall führt das zu folgendem Ergebnis: Einmal liegt eine versuchte Tötung zur Beendigung des Schreiens des Kindes vor (die „andere Straftat“); sodann eine Tötung durch Unterlassen, um die vorangegangenen Misshandlungen zu verdecken. Entscheidend sei die gewandelte Motivationslage. Außerdem ist das Schütteln bereits eine vollendete Körperverletzung und also auch eine „andere Straftat“.

cc) Entsprechungsklausel (§ 13 I Hs. 2 StGB)

Schließlich werden mehrere Bedenken auch an der Entsprechungsklausel nach § 13 I Hs. 2 StGB festgemacht.

Mitsch JuS 1996, 213, 216 verweist darauf, dass die Vortat – entgegen § 46 III StGB – hier zur Begründung der Garantenstellung (aus Ingerenz) und zur Begründung der Strafschärfung (nach § 211 II Gr. 3 StGB) herangezogen wird. Gegenargumentation: Die Strafschärfung knüpft nicht lediglich an das Begehen einer Vortat, sondern an die Instrumentalisierung der Tötung zur Verdeckung der Vortat an (*Theile* JuS 2006, 110, 112).

Theile JuS 2006, 110, 112 macht dagegen verfassungsrechtliche Bedenken an der Modalitätenäquivalenz fest. Denn dem Täter des Unterlassungsdelikts würde – entgegen *nemo tenetur* – eine Mitwirkungspflicht an der eigenen Strafverfolgung auferlegt. Anders sei dies bei der aktiven Tatbegehung.

Nur: Für die Täterin oder den Täter existiert schlicht die Pflicht, das Leben des zuvor Geschädigten zu achten. Wird diese Pflicht beachtet, ergibt sich ein Risiko der Entdeckung der Vortat. Das ist aber beim Unterlassen nicht anders als beim aktiven Tun. Beides entspricht sich also, weshalb die Entsprechungsklausel grundsätzlich nicht der Verwirklichung der Verdeckungsabsicht durch Unterlassen entgegensteht.

VII. Problematik der Teilnahme bei §§ 211, 212 StGB

Praktische Bedeutung erhält der Streit um das Verhältnis von §§ 212, 211 StGB dann, wenn an einem Tötungsdelikt mehrere Personen beteiligt sind, die unterschiedliche Mordmerkmale der 1. und der 3. Gruppe verwirklichen. Bei diesen Mordmerkmalen handelt es sich nach h.M. (*Rengier* BT II § 4 Rn. 7) um täterbezogene besondere persönliche Merkmale, auf die die Vorschrift des § 28 StGB – und nicht des § 29 StGB – anwendbar ist (h.M. vgl. dazu AT KK 693 ff.).

- Sieht man zwischen §§ 212, 211 StGB ein Stufenverhältnis, kommt den Mordmerkmalen strafscharfende Wirkung zu. Es gilt § 28 II StGB.
- Sieht man die beiden Delikte dagegen als selbstständige Tatbestände an, wirken die Mordmerkmale strafbegründend. Es gilt § 28 I StGB.

Entsprechend wirkt sich der Streit auf die versuchte Anstiftung nach § 30 I und II 2. Var. StGB aus. Nach der Rspr. ist es unerheblich, ob der erfolglose Anstifter ein täterbezogenes Mordmerkmal verwirklicht. Entscheidend ist danach, ob er sich eine Tat mit strafbegründendem Mordmerkmal vorstellt. Nach der Literatur kommt es jeweils darauf an, dass der erfolglose Anstifter in seiner Person ein täterbezogenes Mordmerkmal erfüllt (*Rengier* BT II § 5 Rn. 14).

Sachverhalt		Rspr.	herrschende Lehre
H tötet aus Mordlust; G leistet in Kenntnis davon Beihilfe.	H: MM (+) G: Kenntnis (+) u. MM (-)	H: § 211 G: §§ 211, 27, 28 I	H: §§ 212, 211 G: §§ 212, 27, 28 II
H tötet und A stiftet ihn aus Habgier hierzu an.	H: MM (-) A: MM (+)	H: § 212 A: §§ 212, 26	H: § 212 A: §§ 212, 211, 26, 28 II
H tötet aus Mordlust und A hat in Kenntnis davon aus Habgier angestiftet.	H: MM (+) A: anderes MM (+)	H: § 211 StGB A: §§ 211, 26 § 28 I StGB (-) gekreuzte MM	H: §§ 212, 211 A: §§ 212, 211, 26, 28 II

Sachverhalt		Rspr.	herrschende Lehre
H tötet heimtückisch, G leistet in Kenntnis davon Beihilfe.	H: MM, Gr. 2 (+) G: Kenntnis (+) u. MM (-)	H: § 211 G: §§ 211, 27 § 28 unanwendbar	H: §§ 212, 211 G: §§ 212, 211, 27 § 28 unanwendbar
T tötet aus Habgier, G leistet ohne Kenntnis davon Beihilfe.	H: MM (+) G: Kenntnis (-) u. MM (-)	H: § 211 G: §§ 212, 27, 16 I	H: §§ 212, 211 G: §§ 212, 27, 28 II
H tötet aus Habgier, G weiß davon nichts, leistet selbst aber aus Habgier Beihilfe.	H: MM (+) G: Kenntnis (-), MM (+)	H: § 211 G: §§ 212, 27, 16 I	H: §§ 212, 211 G: §§ 212, 211, 27, 28 II

Im Fall gekreuzter Mordmerkmale (Sowohl beim Täter als auch beim Teilnehmer liegt jeweils ein Mordmerkmal vor; es handelt sich aber um unterschiedliche. Sie sind deshalb „gekreuzt“.) versagt die Rspr. (BGHSt 23, 39, 40) in nicht konsequenter Weise dem Teilnehmer eine Strafmilderung gem. §§ 28 I, 49 I StGB. Das Fehlen des vom Haupttäter erfüllten täterbezogenen Mordmerkmals in der Person des Teilnehmers kann diesem nicht zugute kommen, wenn er selbst ein anderes täterbezogenes Mordmerkmal in eigener Person verwirklicht.

In Konstellationen, in denen dem Teilnehmer – neben §§ 28 I, 49 I StGB – eine weitere obligatorische Strafmilderung zugute käme (Beihilfe gem. § 27 II 2 StGB; Versuch der Beteiligung gem. § 30 I 2, II StGB), entnimmt die Rspr. (BGH NStZ 2006, 34, 35) dem jeweils bei der Beteiligung am Totschlag geltenden Mindeststrafmaß eine Sperrwirkung, die bei der nach dem Standpunkt der Rspr. vorliegende Beteiligung am Mord nicht unterschritten werden darf.

→ Einen erweiterten Überblick des Meinungsstandes bietet auch das Problemfeld *Vorliegen unterschiedlicher täterbezogener Mordmerkmale bei Täter und Teilnehmer*:

<https://strafrecht-online.org/problemfelder/bt/211/unterschiedl-mm/>

Wiederholungs- und Vertiefungsfragen

- I. Welche Mordmerkmale werden als besondere persönliche Merkmale bezeichnet?
- II. Ist die vorsätzliche Tötung von Schlafenden Mord?
- III. Wie ist das Verhältnis zwischen § 211 StGB und jeweils den §§ 212, 213, 216 StGB?
- IV. Warum wird § 211 StGB für reformbedürftig erachtet?

Lernhinweis **Multiple-Choice-Test:**

Wenn Sie ihr Wissen und ihren Lernfortschritt spielerisch überprüfen möchten, versuchen Sie sich doch einmal am Multiple-Choice-Test auf unserer Homepage. Zum nun behandelten Lernfeld Mord finden Sie dort am Vorlesungsstoff orientierte Fragen mit unterschiedlichem Schwierigkeitsgrad und kommentierten Lösungen zum Durchklicken und Punktesammeln.

<https://strafrecht-online.org/mct-mord>